

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Standplatzvergabe beim Salz- und Lichterfest

Bad Harzburg

Stand: März 2025

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Standplatzvergabe auf dem Salz- und Lichterfest Bad Harzburg zwischen der Stadt Bad Harzburg (nachfolgend Veranstalter genannt) und den teilnehmenden Unternehmen (nachfolgend Aussteller genannt). Die Agentur Maik Herrmann Event Kommunikation (nachfolgend Agentur genannt) ist durch den Veranstalter für die Versendung der Antragsunterlagen, für die Auswahl der Aussteller, für die Standplatzvergabe und für sämtliche Aufgaben rund um die Platzierung, Auswahl und sämtliche weitere Punkte dieser AGB beauftragt und zuständig.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Ausstellers werden nur dann anerkannt, wenn diese explizit schriftlich vereinbart wurden.

2. Vertragsschluss, Zahlungsbedingungen, Kündigung, Rücktritt, Nachberechnung

(1) Der Veranstalter entscheidet gemeinsam mit der Agentur und unter Berücksichtigung des Veranstaltungsziels welche Flächen zur Verfügung stehen und ob diese sich für den Aussteller eignen.

(2) Die Anmeldung des Ausstellers gilt als verbindliches Vertragsangebot, das der Veranstalter schriftlich annehmen kann. Bei Bestätigung der Anmeldung übersendet der Veranstalter dabei eine Rechnung gemäß der entsprechenden Standkategorie zzgl. der angemeldeten Nebenkosten. Das Zustandekommen des Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung innerhalb der gesetzten Frist. Der Aussteller kennt die AGB per Unterschrift auf dem Antragsformular an.

(3) Beide Parteien sind jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Für den Veranstalter liegt insbesondere in Fällen von erheblicher Abweichung vom angemeldeten Warensortiment, bei erheblichem Mehrbedarf an Platz gegenüber der angemeldeten Fläche, bei unerlaubter Werbung für Dritte oder beim Verstoß gegen behördliche Auflagen ein wichtiger Grund vor. Der Vergütungsanspruch des Veranstalters bleibt von einer fristlosen Kündigung unberührt.

Stimmt der Veranstalter der Stornierung des Vertragsverhältnisses auf Wunsch eines Ausstellers zu, so sind bis 30 Tage vor dem Salz- und Lichterfest 50 % der Rechnungssumme durch den Aussteller zu zahlen. Bei Rücktritt innerhalb von 30 Tagen vor dem Salz- und Lichterfest sind 75 % der Rechnungssumme durch den Aussteller zu zahlen. Bei weniger als 14 Tagen vor der Veranstaltung bleibt der komplette Rechnungsbetrag gegen den Aussteller bestehen.

(4) Der Preis und die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der Standrechnung die der Veranstalter an den Aussteller übersendet. Das Zahlungsziel liegt in der Regel bei 14 Tagen. Kurzfristig geschlossene Verträge erhalten automatisch ein kürzeres Zahlungsziel oder müssen am Veranstaltungstag vor Ort in Bar bezahlt werden. Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten.

(5) Der Veranstalter ist zur Nachberechnung gegenüber dem Aussteller berechtigt, wenn dieser vor Ort ein erweitertes Warensortiment genehmigt bekommt oder eine größere Fläche zur Verfügung gestellt bekommt. Die Nachberechnung erfolgt in diesem Fall in Bar.

3. Pflichten des Standplatzbetreibers

(1) Der Aussteller hat den Aufforderungen des Veranstalters und der Agentur Folge zu leisten. Das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände steht ausschließlich dem Veranstalter und den durch ihn beauftragten Personen zu. Der Veranstalter oder die Agentur dürfen bei Verstößen gegen Vorschriften aus diesen AGB oder gegen sonstige Auflagen den Zugang untersagen oder störende Einrichtungen entfernen.

(2) Der Aussteller verpflichtet sich durch die Vertragsunterzeichnung verbindlich an die Auf- und Abbauzeiten sowie an die Standöffnungszeiten zu halten. Der Stand muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung ununterbrochen besetzt und offen gehalten werden. Vorübergehende Schließungen sind nicht zulässig.

(3) Der Aussteller darf die angemieteten Flächen nicht ohne Zustimmung des Veranstalters oder der Agentur an Dritte untervermieten.

(4) Zu- und Anlieferverkehr ist ausschließlich außerhalb der Veranstaltungszeiten zulässig und muss mindestens 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Das Befahren der Veranstaltungsfläche während der Veranstaltungszeiten ist unzulässig.

(5) Der Standplatzbetreiber ist für die Verkehrssicherheit seines Standes verantwortlich.

(6) Der Aussteller, vorrangig gastronomische Aussteller, sind verpflichtet eigene Müllbehälter in angemessener Anzahl und Größe mitzubringen und eigenständig zu leeren. Sämtlicher entstehender Abfall ist durch den Aussteller unmittelbar nach der Veranstaltung auf eigene Kosten zu entsorgen.

(7) Gastronomischen Ausstellern wird empfohlen, für Speisen wiederverwertbares Geschirr oder essbare Schalen etc. zu verwenden und mit einem Mindestpfand von 1,00 € zu bepreisen. Getränke sind ausschließlich in Mehrwegbechern auszuschenken und mit einem Mindestpfand von 1,00 € zu bepreisen. Die Ausgabe von Flaschen und Gläsern ist unzulässig und wird nur unter besonderen Umständen durch den Veranstalter oder die Agentur zugelassen. In diesem Fall ist ein Mindestpfand von 5,00 € zu nehmen.

(8) Aussteller, die an ihrem Stand Lebensmittel verkaufen, müssen im Besitz einer gültigen Gesundheitsbescheinigung sein. Beim Verkauf von Speisen und Getränken sind die Hygienevorschriften unbedingt zu beachten.

(9) Der Aussteller ist verpflichtet, an seinem Stand seine Firmierung und seine Adresse gut sichtbar anzubringen. Die über die Agentur ausgeteilten Standnummernschilder sind gut sichtbar am Stand auszuhängen.

(10) Die Stände der Aussteller werden in der Nacht nur unregelmäßig oder gar nicht bewacht. Wertgegenstände sollten über Nacht nicht im Stand zurückgelassen werden.

(11) Der Aussteller hat auf eigene Kosten sämtliche Voraussetzungen für den Betrieb seines Gewerbes zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Er ist selbst verpflichtet, die für ihn maßgeblichen Bestimmungen einzuhalten und sämtliche Genehmigungs- und Identifikationspapiere während der Veranstaltung bereitzuhalten.

(12) Der Aussteller verpflichtet sich, seinen Stand dem Anlass gemäß zu dekorieren. Ausstellern mit Getränkeausschank werden die Sponsorenauflagen gesondert erläutert. Außer der Eigenwerbung ist jegliche Werbung für Dritte nur nach Absprache mit dem Veranstalter oder der Agentur zulässig.

(13) Musik-, Video-, Film- oder Rundfunkgeräte sowie sämtliche Geräte zum Abspielen von Musik dürfen nur in Absprache und durch Genehmigung des Veranstalters oder der Agentur genutzt werden. Sofern eine Musikgenehmigung erteilt wurde, hat der Aussteller den Anweisungen des Veranstalters oder der Agentur hinsichtlich der Lautstärke und der Nutzungszeiten Folge zu leisten.

(14) Das Straßenpflaster darf nicht übermäßig verschmutzt werden, insbesondere durch Öl, Fett, säurehaltige Mittel oder durch die Benutzung von Gas- oder Holzkohlebrennern.

(15) Bauliche Veränderungen am Grund und Boden sowie das Einbringen von Heringen, Erdnägeln oder Ähnlichem ist unzulässig. Es ist nicht gestattet, an den Stämmen und Kronen der Bäume Taue, Drähte, Kabel oder ähnliches anzubringen oder Gegenstände anzulehnen.

(16) Zum Schutz der öffentlichen Wege sind Schwingungen und Punktlasten zu vermeiden.

4. Haftung des Standplatzbetreibers

(1) Der Aussteller haftet für jede schuldhafte Beschädigung, die er, seine Angehörigen, Mitarbeiter, Kunden, Besucher Lieferanten oder die Personen verursachen, die auf seine Veranlassung mit dem Standplatz in Berührung kommen. Das gleiche gilt bei übermäßiger Verunreinigung des Standplatzes.

(2) Der Aussteller stellt den Veranstalter von allen Ansprüchen frei, die von Dritten aufgrund der Nutzung des Standplatzes oder des Betriebes des Geschäfts geltend gemacht werden.

(3) Der Aussteller ist angehalten, für die aus der Nutzung entstehenden Gefahren eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschließen.

5. Sicherheitsauflagen

(1) Den Weisungen des Veranstalters, der Agentur und des von ihm beauftragten Personals ist Folge zu leisten.

(2) Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, die Rettungswege in einer Mindestbreite von 3,50 Meter während der gesamten Veranstaltung frei zu halten.

(3) Für Gasbrenner muss ein Feuerlöscher (Pulver) der Löschgröße III – Bauart PG6 – für Brandklassen A-B-C griffbereit zur Verfügung stehen. Feuerlöscher und Gasflaschen müssen geprüft sein. Der Prüfvermerk darf nicht älter als zwei Jahre sein. Ist kein Prüfvermerk an den Geräten angebracht, so muss ein schriftlicher Nachweis über die Prüfung vorgezeigt werden. Bei der Verwendung von erhitztem Fett oder Öl ist neben dem Feuerlöscher zusätzlich eine Löschdecke einsatzbereit zu halten. Bei der Benutzung von Flüssiggasanlagen gelten die Vorschriften des Landesamtes für Arbeitsschutz.

(4) Das Befahren der Veranstaltungsfläche ist während der Veranstaltung untersagt. Alle Aussteller müssen ihre Fahrzeuge bis maximal 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn von der

Veranstaltungsfläche entfernen. Fahrzeuge der Aussteller dürfen nicht im Veranstaltungsbereich geparkt oder abgestellt werden.

(5) Der Aussteller sind verpflichtet, einen für Veranstaltungen entsprechenden Auszug aus dem Jugendschutzgesetz gut sichtbar an ihrem Stand auszuhängen. Für die Einhaltung der Vorschriften, insbesondere zu den Altersbeschränkungen, ist der Aussteller verantwortlich.

(4) Standaufbauten, die über 6m lang, 3m breit und 3m hoch sind, werden als „fliegende Bauten“ bezeichnet und müssen bereits vor dem Abschluss des Vertrages dem Veranstalter und der Agentur in einer maßstabsgerechten Skizze angezeigt werden.

6. Wasser- und Stromversorgung

(1) Die Strom- und Wasserversorgung wird vom Veranstalter organisiert. Der Aussteller meldet bei Vertragsabschluss den benötigten Strom- und Wasserbedarf. Dabei sind alle mit Strom zu versorgenden Gerätschaften einzeln auszulisten.

(2) Der Aussteller muss ordnungsgemäße Verlängerungskabel mit einer Länge von mindestens 50 Metern vorhalten, da die Stromanschlüsse nicht unmittelbar an jedem einzelnen Stand eingerichtet werden können. Spannungsführende Elemente sind gegen Berührung zu schützen und Kabeltrommeln komplett abzurollen.

(3) Die Stromversorgung kann am Ende eines jeden Veranstaltungstages unterbrochen werden.

(4) Der Aussteller muss für die Wasserzufuhr und für den Wasserabfluss einen ordnungsgemäßen Wasserschlauch in der jeweiligen Länge sowie entsprechende Verteileranschlüsse selbst stellen. Sofern vom Veranstalter keine verbindliche Angabe zur Distanz des Standes zum nächstgelegenen Hydranten bzw. Abwasserschacht vorliegt, sollte von mindestens 50 Metern ausgegangen werden. Jeder Aussteller mit Wasserbedarf erhält das Merkblatt zur Umsetzung der Trinkwasserverordnung auf Märkten, Volksfesten, Jahrmärkten u.ä. vom Landkreis Goslar und bestätigt bei Vertragsunterzeichnung die Kenntnisnahme mit seiner Unterschrift an. Für die Einhaltung ist der Aussteller verantwortlich. Fragen beantwortet das Gesundheitsamt vom Landkreis Goslar.

(5) Hat der Aussteller Bedarf an einer Wasser- und/oder Stromversorgung, so werden Ihm diese Kosten als Nebenkosten in Rechnung gestellt. Die Abrechnung erfolgt in Pauschalbeträgen und wird nicht nach Verbrauch abgerechnet.

7. Gewährleistung und Haftung des Veranstalters

(1) Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

(2) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichende geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Soweit die Schadensersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist,

gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

(3) Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder sonstige durch den Veranstalter nicht zu vertretende Gründe ausfallen, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

(4) Eine Minderung der Standplatzmiete ist ausgeschlossen, wenn durch Umstände, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, die Nutzung des Standplatzes beeinträchtigt ist.

8. Vertragsstrafe

(1) Bei schuldhaften Verstößen gegen eine der zuvor genannten Vertragspflichten, ist der Veranstalter berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 € wird für die nachfolgenden Verstöße vereinbart:

- Befahren der Veranstaltungsfläche während der Veranstaltung oder vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung
- Abbau vor Veranstaltungsende
- Abspielen von Musik nach Veranstaltungsende
- Hinterlassen von Abfall nach Veranstaltungsende
- Verkauf von Getränken in Glasflaschen oder Verkauf von Getränken in Gläsern

(3) Eine Vertragsstrafe von 50,00 € wird für die nachfolgenden Verstöße vereinbart:

- nicht rechtzeitige Öffnung zu Beginn der Veranstaltung
- Nichtbereitstellung von Abfallbehältern an Speiseständen
- Verstoß gegen Umweltauflagen und Lärmschutz
- Verstoß gegen die Betriebspflicht

(4) Verstößt ein Aussteller gegen eine oder mehrere der oben genannten Auflagen, so kann der Veranstalter den Aussteller von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

9. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Aussteller dürfen an ihrem Standplatz grundsätzlich Werbung für ihre eigenen Produkte machen. Darüberhinausgehende Werbemaßnahmen, auch für Drittanbieter, sind unzulässig.

(2) Der Veranstalter und die Agentur bewerben das Salz- und Lichterfest im Internet auf www.salz-und-lichterfest.de, über Facebook, Instagram und in Zeitungsartikeln. Dabei kann er einzelne Aussteller namentlich und bildlich oder über Info-Texten erwähnen. Übermittelt der Aussteller dem Veranstalter oder der Agentur entsprechende Daten, so stimmt er damit der Veröffentlichung dieser Daten auf den o.g. Kanälen zu.

10. Datenschutz

(1) Zur Erfüllung des Vertrages werden sämtliche Kundendaten des Ausstellers (Name, Firma, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) im Rahmen ihrer Zweckbestimmung beim

Veranstalter und der Agentur erfasst, gespeichert und verarbeitet. Die Einzelheiten in Bezug auf die Speicherung der Daten und ihre Verwendung sowie die diesbezüglichen Rechte des Betroffenen ergeben sich aus der auf der Website www.salz-und-lichterfest.de veröffentlichten Datenschutzerklärung.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Handelt es sich bei dem Aussteller um eine Personengesellschaft (z.B. BGB-Gesellschaft) haftet die Gesellschaft als Gesamtschuldner. Für die Wirksamkeit einer Willenserklärung oder geschäftsähnlichen Handlung des Veranstalters genügt es, wenn sie gegenüber einem Gesellschafter abgegeben wird. Diese Empfangsvollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungen, nicht jedoch für die Aufhebung des Vertrages.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Textform. Das gleiche gilt für die Aufhebung des Textformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartner Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (4) Erfüllungsort ist der Veranstaltungsort. Gerichtsstand ist Goslar.

Bewerbung für die Teilnahme am

**Nur EIN Antrag je
Standangebot**

**Bad Harzburger Salz- und Lichterfest 2025
(2025: Samstag, 23.08. – Sonntag, 24.08.2025)**

**Nur EIN Antrag
je Standangebot**

Kernöffnungszeiten: Salz- & Lichterfest

Samstag: 14.00 – 00.30 Uhr (max. bis 1.00 Uhr)

Sonntag: 12.00 – 18.00 Uhr

Aufbauzeiten: Salz- & Lichterfest

Samstag – von 08.00 Uhr bis max. 11.00 Uhr

Abbauzeiten: Salz- & Lichterfest

Sonntag erst ab 18:00 Uhr

(Rudolf-Huch-Str. & Schmiedestr.): bis Montag um 06.00 Uhr,

sonst. Bereiche bis 14.00 Uhr



*Felder bitte ankreuzen und/oder lesbar ausfüllen. **Felder mit * sind Pflichtangaben!**
Bei fehlenden, falschen oder nicht lesbaren Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden.*

Name, Vorname / Firma:*

juristische/r Vertreter/in:*

ständige Adresse / Firmensitz:*

Mobil:*

E-Mail:*

Festnetz:

Handelsregister:

Gericht:

Reg.Nr.:

Warenangebot (bitte genaue und vollständige Angaben zum geplanten Warenangebot):*

Für den Getränkeverkauf ist folgendes exklusiv zu listen: Wolters Pilsener, Bad Harzburger Mineralbrunnen

Niedersächsisches Gaststättengesetz

Beim Ausschank von alkoholischen Getränken besteht lt. Nds. Gaststättengesetz eine generelle **Anzeigepflicht** für Betreiber eines Gaststättengewerbes nach §11 AGB bei festgesetzten Veranstaltungen, wie das Salz- und Lichterfest (mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn). Diese nimmt entgegen: Gewerbeabteilung Bad Harzburg Tel.: 05322 74-306.

Der Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte (bitte Kopie beilegen) befreit hiervon.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben
und dass ich die auf der Seite <https://www.salz-und-lichterfest.de/>
vorhandenen Anlagen jeweils gelesen und
verstanden habe:*

Unterschrift Antragsteller

Anlagen: Zu finden auf <https://www.salz-und-lichterfest.de/>

- Elektrogeräte - Salz- und Lichterfest | -AGB | -NGastG

- Flüssiggasanlagen - Salz- und Lichterfest | -Merkblatt Trinkwasser auf Märkten

Art des Verkaufsstandes (Fotos des Verkaufsstandes sind dem Antrag beizulegen) :*Wagen: Hütte: Pavillion: Marktstand: Sonstiges (bitte kurze Beschreibung) : **Größe des Verkaufsstandes** (Angaben bitte in Metern, aufgeklappt & inkl. ggf. vorhandener Deichsel) :*Breite: Tiefe: Höhe:

Die Angaben beziehen sich auf ausgeklappte Verkaufswagen/Stände inkl. ggf. vorhandener Deichsel!

zusätzlich benötigte Standfläche (z.B. für Kühlanhänger, Bierzeltgarnituren, etc. - Angaben in Metern) :Länge: Breite: Strombedarf: z.B. Schuko, 16CEE, etc.**Deichsel vorhanden?***Ja: Nein: Länge der Deichsel: **Bei "Ja" - Angabe auf welcher Seite sich die Deichsel befindet** (Frontansicht) :links: rechts: hinten: **Wasseranschluss:***Ja: Nein: Wasserentnahmestelle: **Strombedarf:***Ja: Nein: **Bei "Ja" - Angabe zum benötigten Stromanschluss** (bitte zus. gesondertes Formular zu Stromanforderung ausfüllen) :Schuko: 16CEE: 32CEE: Tipp: Schuko = normaler Hausanschluß**Stand mit Gasbetrieb:***Ja: Nein: **Bei "Ja" - Angabe zur Anzahl der vorrätigen Gasflaschen** (bitte zus. gesondertes Formular zu Flüssiggasanlagen ausfüllen) :Anzahl: **Reisegewerbekarte vorhanden?***Ja: Nein: Bei "Ja" - Kopie beigelegt:

Bei "Nein" - Antrag nach Nds. Gaststättengesetz ist zu stellen! (siehe Seite 1) sofern alkoholische Getränke verkauft werden.

Abfallentsorgung & Müllaufgaben

Sofern im Rahmen des Standbetriebes Müll anfällt, verpflichtet sich der Standbetreiber dafür Müllbehälter in ausreichender Größe und Menge bereitzustellen. Die Müllbehälter sind so aufzustellen, dass diese den Gästen jederzeit zugänglich sind, aber nicht die Lauf- & Rettungswege behindern. Die Müllbehälter sind im Laufe des Tages durch den Standbetreiber regelmäßig zu leeren und der Müll ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

Vertragsbedingungen

Dem Antrag lege ich/wir eine Kopie des Handels-/Gewerbe-/Vereinsregistrauszuges oder der Reisegewerbekarte bei, woraus sich die Rechtsform (z.B. e.V., GmbH, GbR etc.) sowie der oder die juristische(n) Vertretungsberechtigte(n) ergeben. Unterzeichnet eine andere Person als berechtigt, so hat sich diese bei Vertragsabschluß durch eine entsprechende Vollmacht zu legitimieren.

Ich habe die AGB (Stand: April 2025) des Veranstalters gelesen und verstanden und erkenne diese an.

Abweichende Bedingungen sind nicht vereinbart. Dieser Antrag wird durch den Veranstalter durch Übersendung einer Rechnung der Stadt Bad Harzburg an den Bewerber angenommen, wodurch der Vertrag zustande kommt.

WICHTIG!!! Die fällige Standmiete überweise ich bis spätestens 14 Tage nach Bestätigung der Vereinbarung durch Rechnungseingang. Mir ist bekannt, dass mein vorgesehener Standplatz andernfalls **ohne weitere Rücksprache** anderweitig vergeben werden kann.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben
und dass ich die auf der Seite <https://www.salz-und-lichterfest.de/>
vorhandenen Anlagen jeweils gelesen und verstanden habe:*

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel Antragsteller

Anlagen: Zu finden auf <https://www.salz-und-lichterfest.de/>
- Elektrogeräte - Salz- und Lichterfest | -AGB | -NGastG
- Flüssiggasanlagen - Salz- und Lichterfest | -Merkblatt Trinkwasser auf Märkten

Anlage: Anmeldung Flüssiggasanlagen - Salz- und Lichterfest

*Felder bitte ankreuzen und/oder lesbar ausfüllen. **Felder mit * sind Pflichtangaben!**
Bei fehlenden, falschen oder nicht lesbaren Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden.*

Name, Vorname / Firma:*

juristische/r Vertreter/in:*

Warenangebot:*

Anzahl der Gasflaschen:*

Folgende Auflagen sind nach Bundesrecht (TRG280) einzuhalten:

Verbrauchsflaschen dürfen nicht im Verkaufsraum in Betrieb genommen werden.

Von Nöten ist ein in, an oder neben den Verkaufsräumen befindlicher Aufbewahrungsraum / Gasflaschenschrank, der ausschliesslich aus feuerverzinktem Stahl bestehen darf.

Die Gasschläuche dürfen eine maximale Länge von 40 cm haben. Bei längeren Schläuchen ist eine Schlauchbruchsicherung anzubringen.

Das Endgerät muss spätestens im 12 Monatszyklus geprüft und gewartet worden sein. Die entsprechenden Prüfungsnachweise für die Überprüfungen sind an allen Veranstaltungstagen am Stand vorzuhalten.

Mir ist bekannt, dass bei der Inbetriebnahme von nicht oder falsch angemeldeten bzw. nicht den Auflagen entsprechenden Flüssiggasanlagen, der Veranstalter sich das Recht vorbehält meinen Stand für den weiteren Betrieb zu sperren und von der Teilnahme am Salz- und Lichterfest auszuschließen.
Ein Anspruch auf Rückerstattung des Standgeldes besteht hierbei nicht.

**Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben
und die Auflagen einzuhalten:***

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel Antragsteller

Anlage: Anmeldung der Elektrogeräte - Salz- und Lichterfest

Felder bitte ankreuzen und/oder lesbar ausfüllen. Felder mit * sind Pflichtangaben!
Bei fehlenden, falschen oder nicht lesbaren Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet
und der benötigte Stromanschluss nicht vorgesehen werden.

Name, Vorname / Firma:*

Warenangebot:*

Stromanschlusswerte:*	bitte ankreuzen	bitte Anzahl angeben	
Stromanschluss Schuko:	☐	☐	Schuko = normaler Hausanschluß
Stromanschluss 16 CEE:	☐	☐	
Stromanschluss 32 CEE:	☐	☐	

Geräteangaben:*	bitte ankreuzen	bitte Anzahl angeben	kW-Leistung
Standbeleuchtung (LED)	☐	☐	
Standbeleuchtung	☐	☐	
Schankwagen	☐	☐	
Schankwagen mit Kühlzelle	☐	☐	
Kühlschrank/-truhe	☐	☐	
Kaffeemaschine	☐	☐	
Wasserkocher	☐	☐	
Friteuse	☐	☐	
Crêpes-Eisen	☐	☐	
Poffertjes-Eisen	☐	☐	
Eismaschine	☐	☐	
Backofen	☐	☐	
Grill	☐	☐	
Kochfeld	☐	☐	
Mandelbrenner	☐	☐	
Waffeleisen	☐	☐	
Saftpresse	☐	☐	
Mixer	☐	☐	
Mikrowelle	☐	☐	

Sonstiges			
sonstiges Gerät:	☐	☐	
sonstiges Gerät:	☐	☐	
sonstiges Gerät:	☐	☐	
kW-Summe:	☐	☐	

Mir ist bekannt, dass nur angemeldete Elektrogeräte zugelassen sind. Ich bestätige hiermit eine einwandfreie Funktion und Betriebssicherheit aller eingesetzten Geräte. Sollten die o.g. Bedingungen nicht eingehalten werden, so ist der durch den Veranstalter des Salz- und Lichterfestes beauftragte Elektriker angewiesen die entsprechenden Elektrogeräte, auf Kosten des Standbetreibers, aus dem Verkehr zu ziehen.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben:*

Ort, Datum, Unterschrift, Stempel Antragsteller

Merkblatt

Stand: Juli 2023

zur Umsetzung der Trinkwasserverordnung auf Märkten, Volksfesten, Jahrmärkten u.ä.

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Die Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen müssen sicherstellen, dass die Qualität von Trinkwasser nicht durch die Verwendung ungeeigneter Materialien und durch eine unsachgerechte Installation und Betriebsweise beeinträchtigt wird.

Bei unsachgemäßer Installation und Betriebsweise kann es sehr schnell zu einer Vermehrung von Bakterien u. a. Mikroorganismen und damit zu einer Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher kommen. Wenn gesetzliche und technische Vorgaben nicht eingehalten werden, ist dies als Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu werten und entsprechend zu ahnden.

Allgemeines :

Zur Herstellung und Bearbeitung von Lebensmitteln sowie zur Handwäsche und zum Reinigen von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, ist immer Wasser mit Trinkwasserqualität zu verwenden.

Die Wasserversorgungsunternehmen (WVU) garantieren eine einwandfreie Wasserqualität, bis zur Übergabestelle (z. B. Hydrant). Von der Übergabestelle bis zur eigentlichen Entnahmestelle ist der Betreiber des nachfolgenden Verteilungssystems dafür verantwortlich, dass eine nachteilige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird. D. h. bei Installation, Betrieb, Transport und Wartung sind die gesetzlichen und eine Vielzahl von technischen Anforderungen einzuhalten. Diese sind in DIN 2001-2 beschrieben.

Auch die zeitweise an eine Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Anlagen unterliegen der Überwachung durch die Gesundheitsbehörden. Die Gesundheitsämter kontrollieren in Abstimmung mit den Behörden der Lebensmittelüberwachung diese Einrichtungen. Die Kontrollen einschließlich der Untersuchungen von Wasserproben sind für den Betreiber der Anlagen kostenpflichtig.

Folgende Punkte sind bei der Installation und beim Betrieb zu beachten:

1. Fachgerechte Installation der Wasserversorgungsanlage

- Der Anschluss an einen Hydranten darf nur durch fachkundiges Personal erfolgen.
- Es sind geeignete Standrohre und Vorrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens mit Sicherungseinrichtungen gegen Rücksaugen zu verwenden.
- Die Standrohre sind ausreichend zu spülen.

2. Verwendung geeigneter Materialien

- Ausschließliche Verwendung von Leitungsmaterialien und Bauteilen, die speziell für Trinkwasser geeignet und zugelassen sind.
- Materialien dürfen keine Beschädigungen aufweisen und müssen sauber und ausreichend druckbeständig sein.
- Nachweis über erfolgreiche Prüfungen nach DVGW-Arbeitsblatt W 270 (DVGW-Prüfzeichen) und entsprechend den KTW-Empfehlungen.
- Gartenschläuche und ähnliche für Trinkwasser ungeeignete Leitungen dürfen nicht verwendet werden und sind sofort auszutauschen.

Spezielle Hinweise zur sachgerechten Nutzung von zeitweise an eine Wasserversorgungsanlage angeschlossene Anlagen:

- Durch kurze Verbindungen und kleine Querschnitte soll die Verweilzeit des Trinkwassers in den Leitungen möglichst kurz sein.
- Querverbindungen zwischen verschiedenen Abnahmestellen (z.B. Verkaufsstand und WC) sind nicht zulässig.
- Für jede Abnahmestelle muss eine Sicherungseinrichtung gegen Rückfließen entsprechend den technischen Regeln vorgesehen werden.
- Bestehen Zweifel an der Ausführung der Installation wird empfohlen, diese durch ein beim WVU eingetragenes Installateurunternehmen überprüfen zu lassen.
- Vor Erst- und Wiederinbetriebnahme: Anlage gründlich reinigen und kräftig spülen (Strömungsgeschwindigkeit mindestens 1-2 m/s), ggf. mit geeigneten Mitteln und Verfahren desinfizieren und danach Desinfektionsmittel restlos ausspülen.
- Nach Stillstand (z. B. über Nacht) Anlage gründlich spülen.
- Während des Betriebes:
 - Minimierung der Verweilzeit des Trinkwassers in den Behältern (möglichst Befüllen der Behälter vor Ort!).
 - Schutz der Behälter vor Temperaturerhöhung zur Unterdrückung der Keimvermehrung im Trinkwasser.
 - Behälter und Anschlüsse müssen gegen Verschmutzung und Zerstörung gesichert sein.
 - Mindestabstand von 2 cm zwischen Wasseraustritt und der maximalen Füllhöhe bei direktem Einfließen des Trinkwassers (z. B. in ein Spülbecken) oder Einzelabsicherung nach DIN 1988.
 - Verwendung der Behälter und Zuleitungen ausschließlich für Trinkwasserzwecke.
 - Zeit der Nichtbenutzung (> 24 Stunden): alle Öffnungen verschließen, Behälter vollständig entleeren und soweit wie möglich trocknen, Leitungen u. a. Bauteile sauber und trocken lagern und transportieren, Behälter gegen eindringenden Schmutz sichern.
 - Sicherung der Anlage vor Beschädigungen und tägliche Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit.

Gesetzliche Grundlagen (in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen)

- *Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser-verordnung – TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)*
- *Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Neufassung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253)*
- *Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene*
- *Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 zuletzt geändert am 20.12.2022 durch das Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften (BGBl. I S. 2793).*

Haben Sie noch Fragen ?

Dann können Sie sich gern an die zuständigen Kolleginnen und Kollegen unter der (Tel.: 05321 700-856, 700-858, 700-887, 700-852 wenden.

Ihr Team vom Gesundheitsamt